

# Umweltbezogene Stellungnahmen

Amt für Bodenmanagement Korbach  
Außenstelle Hofgeismar



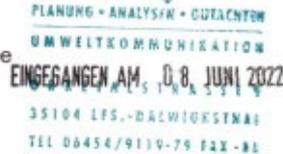
Amt für Bodenmanagement Korbach  
Manteuffel-Anlage 4, 34369 Hofgeismar



PLANUNG • ANALYSE • GUTACHTEN  
UMWELTKOMMUNIKATION  
EINGEGANGEN AM 07. JUNI 2022  
ORKETALSTRASSE 9  
35104 LICHTENFELS  
TEL 06454/9119-79 FAX 06454/9119-80

Geschäftszeichen 22-KB-02-06-03-02-B-2022#043

Planungsbüro Bioline  
Orketalstraße 9  
35104 Lichtenfels



Dist. Nr.  
Bearbeiter/in  
Durchwahl  
Fax  
E-Mail  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 07.06.2022

**Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, Kernstadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vom Amt für Bodenmanagement Korbach zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange stehen dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.

Für die Neugestaltung des Planungsgebietes bzw. die Neuordnung der Grundstücke besteht die Möglichkeit der Anwendung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 45 ff. bzw. § 80 ff. Baugesetzbuch.

Hinweis: Die Planzeichnung stimmt nicht mit dem Liegenschaftskataster überein.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

34369 Hofgeismar, Manteuffel-Anlage 4  
Telefon: (05631) 978-4160  
Telefax: (0611) 327 605 514  
E-Mail: info.afb-korbach@hvbh.hessen.de





BUND für Umwelt  
und Naturschutz Deutschland e.V.  
Friends of the Earth Germany

BUND-Waldeck-Frankenberg

info@bund-waldeck-  
frankenberg.net

Abs.: BUND-Waldeck-Frankenberg

**Stadt Volkmarsen**  
Benjamin Mielke  
**Bauverwaltung**  
05693 / 687 - 221

[benjamin.mielke@volkmarsen.de](mailto:benjamin.mielke@volkmarsen.de)



**Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, Kernstadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Bauleitverfahren „Döngesbreite“; 5. Änderung, nehmen wir im Namen des BUND Hessen e.V. wie folgt Stellung:

Planungsanlass und Entwurfsplanung sind uns verständlich geworden, grundsätzlich haben wir keine naturschutzfachlichen Einwendungen gegen die Planung und können den Einschätzungen im Umweltbericht zur Wirkung der Änderungen auf die Schutzgüter folgen.

Erlauben uns aber zwei Hinweise zum Abschnitt 9 „Flächen und Maßnahmen zum Schutz...“ und zu den Artenlisten unter 12.2 zu geben.

zu Punkt 9.4 Anlage einer Streuobstwiese:

Sie nennen in den Festlegungen lediglich die Bauarten Apfel oder Birne, wir hielten es für sinnvoller das gesamte anerkannte Baumspektrum zu diesem Biotoptyp für die Pflanzungen freizugeben. Zudem bezweifeln wir das sich über eine undefinierte „mehrjährige Ackerbrache“ auf den anstehenden „fetten“ Böden eine artenreiche Wiesengesellschaft einstellt. Wir regen an für die ersten

Hausanschrift:  
BUND Kreisverband  
c/o Gerd Schürmann  
Unterm Berg 4  
35066 Frankenberg

[www.bund-waldeck-frankenberg.net](http://www.bund-waldeck-frankenberg.net)

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

10 Jahre eine Aushagerung über eine jährliche Wiesenmahd im September mit Mähgutentnahme, den Stickstoffgehalt des Bodens zu verringern.

zu Punkt 9.5 Pflanzung je eines großkronigen heimischen Laubbaumes, pro PKW-Stellplatz auf Parkflächen. Nach unserer Überzeugung ist es erheblich sinnvoller zur Baumartenauswahl auf die anerkannte „Straßenbaumliste“ der GALK aus dem Jahre 2012 in ihrer ständig fortgeschriebenen Online-Version zu verweisen. Sie werden uns sicherlich in der Einschätzung folgen, dass ein Bergahorn in einer kleinräumigen Baumscheibe auf einer, ansonsten weitestgehend versiegelten Fläche, heute kaum mehr eine Überlebenschance hat. Des Weiteren regen wir dringend an, bei Festsetzungen zu Baumpflanzungen in befestigten Flächen, grundsätzlich eine Ausführung der Baumgruben nach FLL „Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil2“ festzuschreiben. Nach den einschlägigen Erfahrungen zur Überlebens-Fähigkeit von Bäumen an den „Problemstandorten“ in befestigten Flächen kann ein Großbaum ohne eine angemessene Baumgrube nach Standard der FLL, seine prognostizierte (und in Kompensationen angesetzte und berechnete) naturräumliche Wirkung und Wertigkeit als Großbaum kaum entfalten.

zu Punkt 12.2 (Artenlisten) müssen wir anmerken das die Auflistungen bedauerlicherweise stark eingeschränkt sind, sowohl hinsichtlich der Gehölze als auch der Schling- und Kletterpflanzen zur Fassadenbegrünung. Einige naturräumlich wertvolle Arten fehlen. Wir befürchten durch diese Einschränkungen in den Festlegungen eine unteroptimale Artenzusammensetzung bei späteren Planungen. Durch fehlende Festlegungen, die eine Mindestanzahl von Arten je Artengruppe bei der Planung festschreibt, kann es im ungünstigsten Falle dazu kommen, dass ein Planungsträger aus Kostengründen nur eine oder zwei Arten auswählt. Diesen Spielraum zu vermeiden, halten wir für geboten. Unabhängig davon, dass diese Anmerkungen auch Bestandteil der konkreten Entwurf- und Ausführungsplanungen sein können, ist für unseren Verband eine substantielle Sicherung solcher Vorgaben innerhalb der Festlungen das sinnvollere Vorgehen, um die Qualität der Maßnahmen zu gewährleisten.

Beste Grüße vom KV Waldeck-Frankenberg,  
im Auftrag.



EINGEGANGEN AM 03. JUNI 2022  
UMWELTKOMMUNIKATION

DB AG • Camberger Straße 10 • 60327 Frankfurt am Main

Planungsbüro Bioline  
Orketalstraße 9

35104 Lichtenfels

ORKETALSTRASSE 9  
35104 LFS. - DALWICKSTRASSE  
TEL 06454/9119-79 FAX -30

DB AG  
DB Immobilien  
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht  
Camberger Straße 10  
60327 Frankfurt am Main  
www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Ihr Schreiben vom: 16.05.2022  
Ihr Zeichen: Blp/vdb/bt1  
Zeichen:

03.06.2022

### Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen

#### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

hier: § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“,  
Kernstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Bauantragsverfahren wurde die Deutsche Bahn AG als Nachbar/Eigentümer beteiligt.

Gegen die Ausführung des geplanten Vorhabens bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen, nach den uns vorliegenden Antragsunterlagen, nur dann keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen/Auflagen und Hinweise erfüllt und in den Bauschein aufgenommen werden.

Zur Vermeidung von Bahnbetriebsgefährdungen sowie zur Sicherheit der auf dem angrenzenden Grundstück verkehrender Personen und beweglicher Sachen ist die Aufnahme unserer Bedingungen/Auflagen und Hinweise unerlässlich.

Im Bereich „Oberer Zollstock“ ist im kommenden Jahr die Errichtung einer Funkstation vorgesehen. Ein etwaiger späterer Straßenausbau „Oberer Zollstock“ wäre demnach parallel zum Maststandort tendenziell nur einseitig in Richtung B-Plangelände möglich oder es müsste über eine Leitplanke o. ä. nachgedacht werden. Hierzu wird die RegioNetz Infrastruktur GmbH (Kurhessenbahn) jedoch rechtzeitig Kontakt mit der Stadt Volkmarsen aufnehmen.

Deutsche Bahn AG  
Sitz: Berlin  
Registergericht:  
Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000  
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Michael Odenwald

Vorstand:  
Dr. Richard Lutz,  
Vorsitzender

Dr. Levin Holle  
Berthold Huber  
Dr. Daniela Gerd tom Markotten  
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta  
Martin Seiler

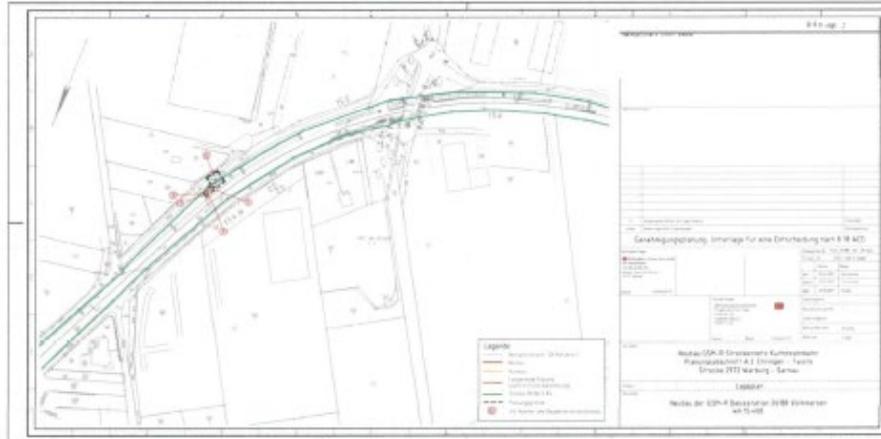
Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung in DB-Konzern finden Sie hier: [www.deutschebahn.com/datenschutz](http://www.deutschebahn.com/datenschutz)



2/5



Gemäß der „Bebauungsplanänderung „Döngesbreite“ sieht es so aus, als ob der abzweigende Seitenweg des „Wetterweg“ planerisch näher an das Gleis gerückt ist. Beide Seitenwege müssen außerhalb des 27m Bereichs des BÜs liegen.



#### Weitere Auflagen

#### **Inanspruchnahme**

Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke bedürfen in jedem Falle der engen Abstimmung mit der DB Netz AG.

Bei konkreten Bauarbeiten im Grenzbereich sind wir erneut zu beteiligen.

Die Abstandsflächen gemäß LBO (z.B. § 6 BayBO usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

**Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen**

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der RegioNetz Infrastruktur GmbH eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der RegioNetz Infrastruktur GmbH zu beantragen ist.

**Kabel, Leitungen**

Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Evtl. vorhandene Kabel und Leitungen müssen gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

**Bauarbeiten**

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren.

**Betreten von Bahngelände**

Ist ein Betreten der Bahnanlagen für die Bauausführung (bzw. eine Renovierung) im Bereich der Grenzbebauung notwendig, muss der Bauantragsteller bei der RegioNetz Infrastruktur GmbH rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen



ohne Genehmigung der RegioNetz Infrastruktur GmbH betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

**Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen**

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

**Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite**

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten.

**Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen**

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

**Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer**

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.

**Immissionen**

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). Wir weisen hier besonders auf die Zeiten hin, in denen während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper z.B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet wird. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.

**Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn**

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG



Eisenbahn-Bundesamt

**BIOline**  
PLANUNG • ANALYSEN • GUTACHTEN

EINGEGANGEN AM 19.05.2022

ORKETALSTRASSE 9

35104 LICHTENNFELS

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main

Planungsbüro Bioline  
Orketalstraße 9  
35104 Lichtenfels

Bearbeitung:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

Datum: 19.05.2022

EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

55152-551pt/205-8236#005

**Betreff:** Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, Kernstadt

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 16.05.2022, Az. BIp//vdb//bt1

**Anlagen:** 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 18.05.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Plangebiet liegt an der Eisenbahnstrecke 2972 Warburg (Westfl.) – Sarnau (ca. in Höhe von Bahn-km 15,540 bis ca. Bahn-km 15,120). Mögliche Blendwirkungen beim Triebfahrzeugpersonal sowie die Verfälschung, Überdeckung und Vortäuschung von Signalbildern, sind während der Errichtung und des Betriebs der Photovoltaikanlage gänzlich auszuschließen. Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main).

Hausanschrift:  
Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main  
Tel.-Nr. +49 (69) 238551-0  
Fax-Nr. +49 (69) 238551-9186  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH | Postfach 17 09 | 34487 Korbach

Planungsbüro Bioline  
Orketalstraße 9  
35104 Lichtenfels



30. Mai 2022

**Bauleitplanung der Gemeinde Volkmarsen  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4  
Abs. 1 BauGB im Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Döngesbreite, Kernstadt  
Ihr Schreiben vom 16. Mai 2022 – Az.: Blp//vdb//bt1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Döngesbreite nehmen wir insbesondere zu dem Punkt 1.5.2 Technische Erschließung wie folgt Stellung:

Das Plangebiet ist erst teilweise mit Strom- und Gasversorgungsleitungen erschlossen. Aufgrund der heutigen Anforderungen hinsichtlich der Themen E-Mobilität sowie Aufnahme von Erneuerbaren Energien in das Strom-Versorgungsnetz sind weitere Netzausbauten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zwingend erforderlich. Eine Versorgung über die bisher vorhandene Infrastruktur ist langfristig nicht möglich.

An zentralen Punkten sind abhängig vom weiteren Leistungsbedarf der Anschlussnehmer Standorte für zusätzliche Trafostationen planungsrechtlich vorzusehen. Wir bitten um Aufnahme der beiden markierten Standorte (Anlage) in den Bebauungsplan.

Die ehemals durchgehende „Carl-Zeiss-Straße“ wurde bereits vor einigen Jahren teilweise aufgegeben und wird als interne Verkehrsfläche für einen Gewerbebetrieb genutzt. Die dort vorhandenen älteren Versorgungsleitungen werden gemäß den Vorgaben des B-Planes gesichert (Bestandsschutz, Leitungsrecht) müssen langfristig entlang einer neuen Trasse im Wetterweg erneuert werden. Die im Wetterweg vorhandenen öffentlichen Verkehrs- und Gehwegflächen einschließlich zugehöriger Grünstreifen sind von weiteren Baumpflanzungen freizuhalten um künftige Trassenführungen noch zu ermöglichen.

Weitere Anmerkungen haben wir nicht vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH

Partner der Thüga-Gruppe

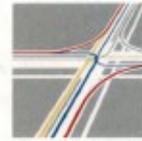
Sitz der Gesellschaft  
Arolser Landstraße 27  
34497 Korbach

Amtsgericht Korbach  
HRB 48  
USt-IdNr. DE 113089011  
St.-Nr. 025 232 30470

Vorsitzender  
des Aufsichtsrates  
Landrat Jürgen van der Horst

Geschäftsführer  
Dipl.-Ing. Stefan Schaller

Telefon 05631 955-0  
Telefax 05631 955-401  
E-Mail info@ewf.de  
Internet www.ewf.de



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 14 60, 34444 Bad Arolsen

Planungsbüro Bioline  
Orketalstraße 9  
35104 Lichtenfels



Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Telefon

Fax

E-Mail

Datum

07. Juni 2022

### Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, Kernstadt**

**Ihr Schreiben vom 16.05.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, Kernstadt, Bebauungsplan "Döngesbreite", 5. Änderung, ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

**Folgende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit mache ich aufgrund des Hess. Straßengesetzes (HStrG) geltend:**

1. Auf den Grundstücken des Straßenbaulastträgers dürfen keine Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Durch die weiteren Kompensationsmaßnahmen darf das Straßengrundstück nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Bauverbotszone von 20 m –gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Kreisstraße- außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten ist frei von jeglichen baulichen Anlagen zu halten. Dies gilt auch für Baunebenanlagen, Garagen usw. **Dies ist in die Festsetzungen aufzunehmen.**
3. Die Bauverbotszone ist frei von jeglichen Werbeanlagen zu halten. Innerhalb der Baubeschränkungszone kann nur Werbung an der Stätte der Leistung zugelassen werden, wenn von der Anlage keine erhebliche störende Fernwirkung ausgeht. Außenwerbung ist möglichst in die Fassade zu integrieren und hat sich in Größe, Form und Farbe dem Gebäude

unterzuordnen. Anlagen für Außenwerbung als Blinklicht, als laufendes Schriftband, als projizierte Lichtbilder und als spiegelnde Bilder sind nicht zulässig. Überdimensional große Anlagen und hohe Pylone entlang der klassifizierten Straßen sind nicht zulässig. Die Errichtung von Pylonen, die eine Fernwirkung erzeugen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen). **Dies ist in den Festsetzungen mit aufzunehmen.**

Gem. II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen, Punkt [4.1] des Bebauungsplanes dürfen Werbeanlagen innerhalb von 15 m entlang der Kreisstraße nicht errichtet werden. Gilt dies auch für den Wetterweg, der zukünftig Kreisstraße ist und innerhalb der noch festzusetzenden Ortsdurchfahrtsgrenze liegt? **Ich bitte hier um Aufklärung!**

4. Die Sichtdreiecke von allen Zufahrt und Stadtstraßenanschlüssen zur zukünftigen Kreisstraße (Wetterweg) sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt-2006, Fassung 2008) einzuhalten und dauerhaft freizuhalten. Im Bereich der Sichtdreiecke müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden. Als Anfahrtsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet. Die Schenkellänge der Sichtfelder beträgt 70 m. **Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen.**
5. Erschließungsmaßnahmen an den Ver- und Entsorgungsleitungen im Straßengrundstück sind im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Bad Arolsen durchzuführen. Bei Inanspruchnahme des Straßengrundstücks ist im Vorfeld ein Nutzungsantrag bei Hessen Mobil Bad Arolsen zu stellen.
6. Das von den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück abzufangen und darf nicht dem Straßengrundstück bzw. deren Entwässerungseinrichtungen zugeführt werden.
7. Laut Bebauungsplan Punkt [7.2] soll das Verkehrsgrün des Wetterweges dem Straßenbauamt zugeordnet werden. Dies widerspricht der geschlossenen Verwaltungsvereinbarung vom 15.03.22 / 17.03.2022 / 21.03.2022 zwischen Stadt / Kreis und der Straßenbauverwaltung. Gem. der v.g. Verwaltungsvereinbarung *obliegen der Stadt alle Anlagen (Grünflächen, Bäume, etc.) außerhalb der Fahrbahn des Wetterweges.*
8. Eventuell geplante Solaranlagen sind blendfrei für die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße zu gestalten und so auszuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt werden kann.

9. Geplante Toranlagen sind in einem Abstand zur Kreisstraße anzuordnen, dass das größtmögliche Fahrzeug gem. RAS-2006 vor der geschlossenen Toranlage halten kann, ohne die Leichtigkeit des Verkehrs der Kreisstraße zu beeinträchtigen.
10. Die Ein- und Ausfahrtsbereiche sind analog der vorhandenen Zufahrten anzupassen. Diese lauten wie folgt:

Lütersheimer Str. 34, 15,00 m  
Lütersheimer Str. 32, 10,00 m  
Lütersheimer Str. 30, nordöstlich 9,50 m, nordwestlich 6,50 m  
Wetterweg 18, 15,00 m  
Wetterweg 14, 5,50 m  
Wetterweg 12, 5,50 m  
Wetterweg 11, 7,00 m  
Wetterweg (Flur 120/3), max. 10,00 m

**Folgende beabsichtigte eigene Planungen liegen zurzeit vor:**

1. Die Stadtstraße „Wetterweg“ soll zur Kreisstraße aufgestuft werden. Im diesem Zuge wird die Kreisstraße 6 „Lütersheimer Str.“ vom Abzweig „Wetterweg“ bis zur „Gartenstraße / Arolser Str.“ zur Stadtstraße abgestuft.

**Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:**

1. Von der Kreisstraße gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch die Straßenbaulastträger nicht übernommen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der Veröffentlichung personenbezogener Daten widersprochen wird. Daher bitte ich Sie, personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



**5. Änderung B-Plan "Döngesbreite", Volkmarsen  
hier: Stellungnahme/Benehmen  
Gemarkung Volkmarsen, Flur , Flurstück**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende wasser-, boden- und naturschutzrechtliche Beurteilung der o.g. Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

**Grundwasser:**

In dem Vorentwurf zum gepl. Bebauungsplan ist die Grenze der festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete für den Brunnen „Engelsgrund“ und den Brunnen „Kleiner Tentenberg“ falsch dargestellt. In dem Plan ist nur der Brunnen „Kleiner Tentenberg“ erwähnt.

Die Abgrenzung finden Sie in dem Viewer „GruSchu“:

[http://gruschu.wi.hlug.de/mapapps/resources/apps/gruschu\\_intern\\_prod/index.html?lang=de](http://gruschu.wi.hlug.de/mapapps/resources/apps/gruschu_intern_prod/index.html?lang=de)

Auf der Seite 6 der Begründung wird nur der Brunnen Engelsgrund erwähnt.

Auf den Seiten 25 und 32 des Umweltberichtes wird ebenfalls nur der Brunnen Engelsgrund erwähnt.

**Konten der Kreiskasse Korbach:**

Sparkasse Waldeck-Frankenberg  
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05  
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)  
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06  
BIC: PBNKDE33XXX

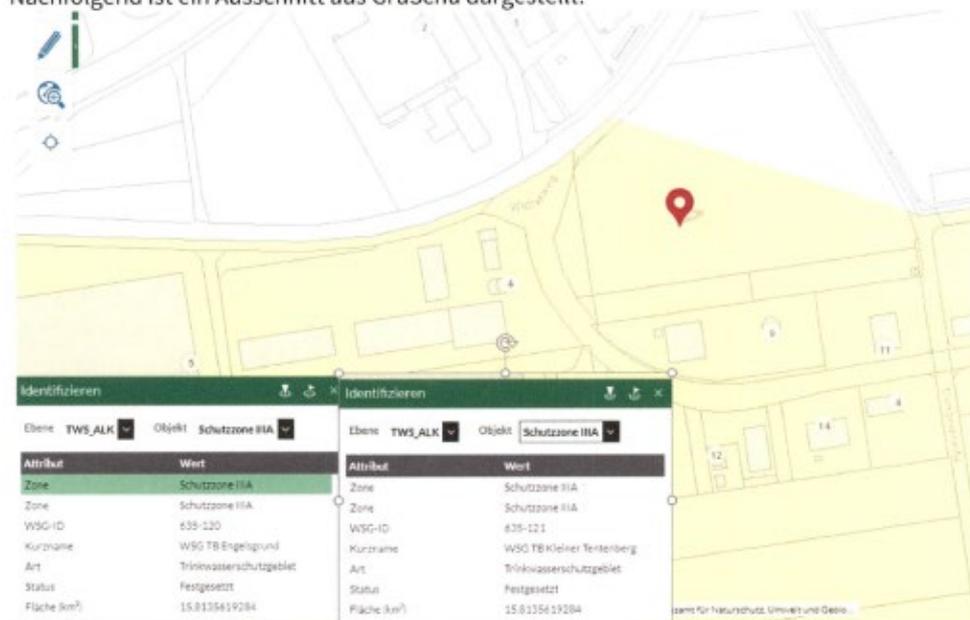
Gläubiger ID:  
DE14ZZZ00000035607  
USt-Id Nr.:  
DE 113 057 900

Die v.g. Sachverhalte bitten wir zu ändern.

Für die beiden Brunnen ist die Neuausweisung des Trinkwasserschutzgebietes geplant. Das Gutachten zur Abgrenzung des Schutzgebietes liegt uns nicht vor.

Wir bitten daher, das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, soweit noch nicht geschehen, in dem Verfahren zu beteiligen.

Nachfolgend ist ein Ausschnitt aus GruSchu dargestellt.



## **Abwasser**

Für die Belange der Entwässerung ist die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Kassel zuständig.

Wir weisen darauf hin, dass das Verwertungsgebot für Niederschlagswasser gemäß § 36 und 37 Hessisches Wassergesetz bei der Planung nicht beachtet wurde. Eine Ableitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer ist als nachrangig zu betrachten. Vordringlich ist

Niederschlagswasser zu verwerten oder / und auf dem Grundstück zu versickern. Die wasserrechtlichen Anforderungen werden entgegen der Ausführungen unter Ziffer 1.5.2 nur bedingt erfüllt.

### **Oberirdische Gewässer**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind oberirdische Gewässer gemäß § 2 WHG in Verbindung mit § 1 HWG vorhanden und im Bebauungsplan weitgehend dargestellt. Es handelt sich dabei nicht um reine Wegeseitengräben und unterliegen somit den Bestimmungen des WHG.

Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt im Innenbereich gemäß § 23, HWG, 5,0 m. Der Uferbereich und der Gewässerrandstreifen sind von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten.

Der Gewässerrandstreifen bemisst sich nach § 38, Abs. 2, WHG, ab der Linie des Mittelwasserstandes bzw. bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante und bei verrohrten Gewässern ab dem Außenrand der Verrohrung. Auf die Einhaltung der entsprechenden Abstände ist zu achten.

Eine konsequente und einheitliche Darstellung der Gewässer und des 5 m breiten Gewässerrandstreifens im Bebauungsplan ist erforderlich.

### **Bodenschutz**

Die Eingangsvorschriften des BBodSchG und des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HALtBodSchG) enthalten das zentrale Ziel, nachhaltig die Bodenfunktion zu sichern, bzw. wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Archivfunktion soweit wie möglich vermieden werden. Daraus leitet sich eine funktionsbezogene Betrachtung ab, die den grundlegenden fachlichen Maßstab für die Berücksichtigung des Schutzguts Boden bildet.

Bei Aktivitäten, welche die Bodenbeschaffenheit verändern, ist grundsätzlich Vorsorge zu treffen, dass es nicht zu schädlichen Bodenveränderungen kommt (§7 BBodSchG). Darüber hinaus hat die öffentliche Hand vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Ziele und Grundsätze des Bodenschutzrechts erreicht werden (§3 Abs. 1 HALtBodSchG). Das gilt auch für Kommunen.

Das Baugesetzbuch (BauGB) bildet mit den Bestimmungen zur Bauleitplanung den gesetzlichen Rahmen für die kommunale Entwicklung. Die so genannten

„Bodenschutzklausel“ des §1a Abs. 2 BauGB fordert den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

**Der Boden der betroffenen Bauflächen weist hier insbesondere eine sehr hohe Acker- und Grünlandzahl von 80-85, eine hohe Feldkapazität, ein sehr hohes Ertragspotential und ein potentielle Feldhamsterhabitate auf.**

Eine Bewertung oder Abwägung der verlorengehenden Bodenfunktion für das beplante Gebiet wurde nicht vorgenommen. Die Schutzziele des §1 BBodSchG und des §1 HAltBodSchG werden insoweit durch die vorgelegte Planung nicht beachtet. Zur Abarbeitung sind die Auswirkungen der Bauleitplanung auf das Schutzgut Boden zu ermitteln. Hierbei ist der bodenfunktionale Zustand vor und nach dem Eingriff zu vergleichen. Die Unterschiede der Bodenfunktionsbewertung stellen dabei die Auswirkungen der Planungsumsetzung, bzw. des Kompensationsbedarfs dar.

Der Ermittlung des Kompensationsbedarfs liegt die baurechtliche Eingriffsreglung zugrunde, die nach §1a Abs. 3 BauGB und §18 BNatSchG bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten ist.

Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, sollten durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dabei ist für Böden, auf denen die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, der Erfüllungsgrad der betroffenen Bodenfunktion zu erhöhen.

Die bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen gilt es zudem im Bauleitplan über die so genannten Festsetzungen textlich und kartografisch zu verankern (vergl. §1a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Als Arbeitshilfen sind die Leitfäden:

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB (Peter et al. 2009a und 2009b) und
- Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen ( Peter et al. 2011)

zu beachten.

Im Geltungsbereichs der vorgelegten Bauleitplanung sind bisher große Flächen noch nicht bebaut. Um den grundsätzlichen Anforderungen nach einem sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden in dem Gebiet nachzukommen, ist es unabdingbar, ein Bodenschutzkonzept aufzustellen und hieraus ableitend gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB schutzwürdige Flächen und Maßnahmen zum Schutz der Bodenfunktionen verbindlich als

Festsetzung in die Bauleitplanung aufzunehmen. Nur hierdurch kann ausreichend Vorsorge i. S. d. §7 BBodSchG gegen schädliche Bodenveränderung getroffen werden.

Zusammen mit der endgültigen Bauleitplanung ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der Bodenschutzbehörde vorzulegen. Hierbei ist insbesondere nachzuweisen, dass durch die Planung verlorengegangenen Bodenfunktionswerte kompensiert werden.

Bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes ist – vor allem im Hinblick auf erforderlichen Kompensationsmaßnahmen - hilfsweise die Arbeitshilfe „Kompensation der Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (HLNUG, Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 2019) heranzuziehen.

Für die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen, die bereits bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes eingebunden wird.

## **Naturschutz**

### **Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:**

#### **Zu Punkt 3.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Größere Teilbereiche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind laut dem beigefügten Luftbild noch nicht bebaut. Hier handelt es sich um eine Ackerfläche und einen Grünlandbereich. In diesem Bereich sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände abzu prüfen. Falls diese Bereiche bereits bebaut sind, so sollte dies im Textteil erwähnt werden.

#### **Zum Punkt I. der textlichen Festsetzungen „Bauplanungsrechtliche Festsetzungen“- Punkt 9 „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“**

- **Zu Punkt 9.2**  
Aus naturschutzfachlicher Sicht empfehlen wir die aufgeführten Restriktionen um folgende Nutzungshinweise zu ergänzen: *Verbot der Nachsaat mit Wirtschaftsgräsern und nicht regionalen Grünland-Einsaatmischungen, Verbot der Neuanlage von Drainagen oder anderen Entwässerungsanlagen, Verbot von Umbruch oder Auffüllungen*
- **Zu Punkt 9.4**

Nach unserer Ansicht ist die Festsetzung durch folgende Formulierung zu konkretisieren: *„Zusätzlich sind jeweils einhochstämmige, heimische Apfel- und Birnenbäume je 100-200 Quadratmeter Fläche zu pflanzen.“*

- Bereits in vorangegangenen Änderungsverfahren des Bebauungsplanes „Döngesbreite“ wurden ursprünglich im Geltungsbereich vorgesehene Ausgleichflächen und Anpflanzgebote umgewandelt, ohne dass an anderer Stelle eine Kompensation erfolgte. Mit der vorgelegten 5. Änderungsplanung entfallen die entlang der Erschließungsstraßen sowie im nordöstlichen- und nordwestlichen Bereich festgesetzten Anpflanzgebote, ohne dass ein angemessener Ausgleich erfolgt.

**Zu Punkt II. der textlichen Festsetzungen „Bauordnungsrechtliche Festsetzungen“ – Punkt 3 „Begrünung von baulichen Anlagen sowie die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen“**

Wir regen die Ergänzung durch folgende oder eine ähnliche Formulierung an: *„Flächenhafte Kies, Splitt- oder Schottergärten oder -schüttungen sowie die flächige Verlegung von Folien sind auf den Grundstücksfreiflächen nicht zulässig“.*

Begründung: Vegetationsfreie und durch vegetationshemmende Materialien abgedeckte Flächen stellen einen erheblichen Faktor bei der Abnahme der Biodiversität und der Bestandsdichte vor allem bei Insekten und bodenlebenden Kleinorganismen innerhalb der Ortslagen dar, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für viele andere zum Teil besonders und streng geschützte Tierartengruppen (z.B. Vögel und Säugetiere) darstellen.

**Zum Punkt „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ – „Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen“ der textlichen Festsetzungen**

Wir empfehlen eine Änderung/Ergänzung durch folgende oder ähnliche Formulierung: *„Für die Außenbeleuchtung wird die Verwendung energiesparender LED-Außenbeleuchtung mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung unter Verwendung von Leuchtmitteln mit einem Licht-Farbspektrum von maximal 2.700 Kelvin festgesetzt“.*

(Weitergehende Informationen: Broschüre *Bürger-Information: „Der richtige Umgang mit künstlichem Licht – Nachhaltige Außenbeleuchtung“* des Regierungspräsidiums Kassel, 2020, unter <https://rp-kassel.hessen.de/nachhaltige-aussenbeleuchtung> )

**Allgemeiner Hinweis:**

Die Eintragung von „*Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*“ (z.B. Kompensationsmaßnahmen oder andere naturschutzrechtlich relevante Flächen) in das hessische Naturschutzinformationssystem NATUREG ist im Rahmen der Bauleitplanung durch die zuständige Kommune sicherzustellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

## eMail

**Betreff:** Stadt-Volkmarsen-Beteiligung gemäß BauGB, 23.05.2022 13:40:00  
Stellungnahme RP-KS Dezernat 31.5  
**An:** s.butterweck@planungsbuero-bioline.de  
**Von:**  
**Priorität:**  
**Anhänge:**



TÖB-Beteiligung Bauleitplanung

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen  
5. Änderung des Bebauungsplan „Döngesbreite“  
Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, **Dezernat 31.5:**

**Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:**  
Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, bestehen aus den von mir zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belangen, keine Bedenken.

Im Falle einer geplanten Niederschlagswassereinleitung von Industrie- und Gewerbeflächen, unabhängig davon, ob die Einleitung in das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer erfolgt, weise ich darauf hin, dass dafür eine Erlaubnis erforderlich ist. Ein entsprechender Antrag ist bei der oberen Wasserbehörde im Dez. 31.5 zu stellen.

Sollte für das vorhandene Regenrückhaltebecken keine gültige Erlaubnis existieren oder auf Grund neuer Voraussetzungen eine Änderungserlaubnis erforderlich sein, ist auch hier ein entsprechender Antrag ist bei der oberen Wasserbehörde im Dez. 31.5 zu stellen.

Der Anschluss von anfallendem Abwasser an einen öffentlichen Kanal ist mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.

**Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:**  
Liegt in der Zuständigkeit der UWB.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dezernat  
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe



Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)